



Inhalt

Bekanntmachungen Landratsamt und Landkreis:

- Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) 136
und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Sonstige Bekanntmachungen:

- Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der „Hiltersrieder Gruppe“ für das Haushaltsjahr 2020 136
- Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Waffenbrunn-Willmering und Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit (Verbandssatzung) 137

Bekanntgabe des Landratsamtes Cham über den Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

- Feststellung der UVP-Pflicht-

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 UVPG

Frau Adelheid Deiminger, Eidenthal 3, 93426 Roding, beabsichtigt, den auf Fl.Nr. 255 Gemarkung Buchendorf, Gemeinde Wald vorhandenen Fischteich teilweise zu verfüllen. Der südliche Bereich des Teiches mit ca. 30 m² soll mit unbelastetem Erdmaterial verfüllt und mit Steinpflaster abgedeckt werden. Die Abtrennung vom restlichen Teich erfolgt mit Betonschalen

Der verbleibende Teich mit einer Fläche von 50 m² und einem Volumen von ca. 45 m³ wird zur Abdichtung in der Sohle mit Lehm ausgekleidet und an den seitlichen Betonwänden angebösch, um einen Uferbewuchs zu ermöglichen.

Für diesen Gewässerausbau (§ 67 WHG) wurde beim Landratsamt Cham unter Vorlage von Plänen und Beilagen die Erteilung einer wasserrechtlichen Gestattung beantragt.

Da das Vorhaben in der Liste der umweltverträglichkeitsprüfungs- (UVP) – pflichtigen Vorhaben in der Wasserwirtschaft aufgeführt ist, wurde gemäß § 7 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt. Im Rahmen dieser Vorprüfung war durch die Behörde eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien vorzunehmen

und festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne von § 25 Abs. 2 UVPG haben kann und insofern eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Nach Vorliegen der von den zu beteiligenden Behörden und Fachstellen abgegebenen Stellungnahmen über mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt wurde festgestellt, dass bei dem geplanten Vorhaben die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht gegeben ist.

Ausschlaggebend für diese Einschätzung waren insbesondere folgende Kriterien und Merkmale (§ 5 Abs. 2 UVPG): Aufgrund der geringen Größe des Vorhabens sowie des fehlenden Zusammenwirkens mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben wird die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht gesehen. Weiterhin werden keine Abfälle, Belästigungen, Gesundheitsrisiken oder ein Verbrauch natürlicher Ressourcen verursacht. Unvermeidbare Beeinträchtigungen (z. B. Lärm) können sich allenfalls während der zeitlich begrenzten Bauphase ergeben. Diese sind hinsichtlich ihrer Dauer, Schwere und Komplexität als gering einzustufen und können außerdem durch entsprechende Nebenbestimmungen (Sorgfaltspflichten) zusätzlich abgemildert werden.

Die Dokumentation der Vorprüfung des Einzelfalls (§ 7 Abs. 7 UVPG) kann im Landratsamt Cham, Rachelstr. 6, 93413 Cham, Sachgebiet Wasserrecht, während der Dienststunden eingesehen werden. Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Cham, 31.08.2020

Karl Heinz Aschenbrenner
Landratsamt Cham

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der „Hiltersrieder Gruppe“ für das Haushaltsjahr 2020

I.

Aufgrund des Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- i. V. m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hiltersrieder Gruppe in ihrer öffentlichen Sitzung am 23. Juli 2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 40 KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 107.400,00 €
und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 51.800,00 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Betriebskostenumlage:

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

Investitionsumlage:

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2020 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Cham hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 11.08.2020 Az.Komm1-941.81 (2020) festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der „Hiltersrieder Gruppe“ in 93488 Schönthal, Rathausplatz 1 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schönthal, 20. August 2020

Zweckverband zur
Wasserversorgung
Hiltersrieder Gruppe
Wallingner
Verbandsvorsitzender

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Waffenbrunn-Willmering und Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit (Verbandssatzung)

Inhaltsübersicht:

§ 1 Bestand des Schulverbandes

§ 2 Organe des Schulverbandes

§ 3 Schulverbandsversammlung

§ 4 Rechnungsprüfungsausschuss

§ 5 Schulverbandsvorsitzender

§ 6 Rechtsstellung des Schulverbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung

§ 7 Geschäftsgang des Schulverbandes

§ 8 Geschäftsführung des Schulverbandes

§ 9 Kassengeschäfte des Schulverbandes

§ 10 Rechnungsprüfung

§ 11 Finanzierung des Schulverbandes

§ 12 Auseinandersetzung

§ 13 Bekanntmachungen des Schulverbandes

§ 14 Inkrafttreten

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Waffenbrunn-Willmering (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 des Bayerischen Schulverbandsfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in Verbindung mit Art. 18, 19, 26, 29, 30,43 und art. 47 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20 a und Art. 32 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Waffenbrunn – Willmering und Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit (Verbandssatzung):

§ 1

Bestand des Schulverbandes

- (1) Der Schulverband besteht aufgrund der Errichtung der Grundschulen in Waffenbrunn und Willmering als gemeinsamer Verbandsgrundschule.
- (2) Mitglieder des Schulverbandes sind die Gemeinden Waffenbrunn und Willmering.
- (3) Der räumliche Wirkungskreis des Schulverbandes umfasst den mit Rechtsverordnung der Regierung der Oberpfalz festgelegten Schulsprengel der Verbandsschule Volksschule Waffenbrunn-Willmering (Grundschule).
- (4) Der Schulverband führt den Namen Schulverband Waffenbrunn-Willmering.
- (5) Der Schulverband hat seinen Sitz in 93494 Waffenbrunn, Rhanwaltinger Straße 4.

§ 2

Organe des Schulverbandes:

Organe des Schulverbandes sind

1. die Schulverbandsversammlung und
2. die Person, die den Vorsitz des Schulverbandes führt (Schulverbandsvorsitzender)

§ 3

Schulverbandsversammlung:

- (1) Die Schulverbandsversammlung besteht aus den ersten Bürgermeistern der am Schulverband beteiligten Gemeinden oder deren nach Art. 31 Abs. 2 oder Abs. 3 KommZG bestellten Stellvertretungen sowie je einem weiteren Verbandsrat/in aus jeder Mitgliedsgemeinde.
- (2) Den Vorsitz in der Schulverbandsversammlung führt der/die Schulverbandsvorsitzende.
- (3) Die Schulverbandsversammlung ist zuständig für die ihr nach Art. 34 Abs. 2 KommZG vorbehaltenen Angelegenheiten.

§ 4

Rechnungsprüfungsausschuss:

Die Schulverbandsversammlung bildet aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit 3 Mitgliedern und bestimmt ein Mitglied als Vorsitzende/n.

§ 5

Schulverbandsvorsitzender:

- (1) Die Schulverbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von sechs Jahren den Schulverbandsvorsitzenden und seine Stellvertretung.
- (2) Der Schulverbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister oder der ersten Bürgermeisterin zukommen.

§ 6

Rechtsstellung des Schulverbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung:

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende seine Stellvertretung und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Schulverbandsvorsitzende erhält eine monatliche pauschale Entschädigung von 200,00 €. Die Stellvertretung des Schulverbandsvorsitzenden erhält eine monatliche pauschale Entschädigung von 100,00 €. Daneben erhalten der Schulverbandsvorsitzender und die Stellvertretung eine jährliche Reisekostenpauschale in Höhe einer monatlichen Entschädigung.
- (3) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld von 25,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung oder eines Ausschusses.
- (4) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten auf Antrag
 - a) als Beschäftigte eine Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstaussfall,
 - b) als selbstständig Tätige eine Pauschalentschädigung für den entstehenden Verdienstaussfall in Höhe von 12,00 € je angefangene Stunde der Sitzungsdauer,
 - c) wenn ihnen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, eine Pauschalentschädigung wie für selbstständig Tätige.

§ 7

Geschäftsgang des Schulverbandes:

Die Schulverbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

§ 8

Geschäftsführung des Schulverbandes:

Als Geschäftsstelle des Schulverbandes wird die Gemeindeverwaltung desjenigen Mitglieds bestimmt, welches den Schulverbandsvorsitzenden stellt. Für die Aufwendungen zur Führung der Geschäftsstelle erhält das betroffene Schulverbandsmitglied eine jährliche Pauschalentschädigung für den Sach- und Personalaufwand in Höhe von 3.600,00 €

§ 9

Kassengeschäfte des Schulverbandes:

Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden am Ort der Geschäftsstelle des Schulverbandes geführt.

§ 10

Rechnungsprüfung:

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.

§ 11

Finanzierung des Schulverbandes:

- (1) Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf von den Verbandsmitgliedern eine Schulverbandsumlage auf Basis der je Mitgliedsgemeinde zum 01.10. des Vorjahres festgestellten Anteils der Verbandsschüler.
- (2) Für Investitionen ohne die Schulgebäude und Sport-/Turnhallen erhebt der Schulverband bei Bedarf eine gesonderte Investitionsumlage. Für die Investitionsumlage gilt der Verteilungsmaßstab „je Verbandsschüler“.
- (3) Die Schulverbandsumlage ist nach ihrer Festlegung in vierteljährlichen Teilbeträgen mit Fälligkeit jeweils zum ersten Werktag eines Vierteljahres zu entrichten. Soweit der Umlagebetrag noch nicht festgelegt ist, wird eine Vorausleistung in Höhe des zuletzt festgesetzten Betrages fällig. Bei verspäteter Zahlung ist die Umlageschuld mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen.

§ 12

Auseinandersetzung:

Im Falle der Auflösung des Schulverbandes oder des Ausscheidens einer oder mehrerer Mitgliedsgemeinden findet eine Auseinandersetzung nach Art. 47 KommZG statt.

§ 13

Bekanntmachungen des Schulverbandes:

Die Bekanntmachungen des Schulverbandes erfolgen mittels Aushangs in den Bekanntmachungskästen der Mitgliedsgemeinden. Abweichend davon wird die Haushaltsatzung des Schulverbandes jeweils im Amtsblatt des Landkreises Cham öffentlich bekannt gemacht.

§ 14

Inkrafttreten:

- (1) Diese Verbandssatzung tritt zum 01.05.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Schulverbandes Waffenbrunn – Willmering vom 03.06.2014 außer Kraft.

Waffenbrunn,
den 10.06.2020

Josef Ederer
Bürgermeister der
Gemeinde Waffenbrunn
Schulverbandsvorsitzender

